

wirksame Verbreitung derselben; sich selbst überlassen, hat der Ankleber gewiß nicht den zehnten Theil der 500 Exemplare verwandt. Wie dem aber sei, Thatsache ist: der Verkauf war so wenig bekannt, daß eine der größten hiesigen Verlagshandlungen, welche in jeder Eigenschaft und auch als Gläubiger des Hauses Franck das Recht hat, mitgezählt zu werden, ihn erst am Tage selbst durch den Unterzeichneten erfuhr.

Der Verkauf des Hauses ohne Activa und Passiva verstand sich aus der Sache so von selbst, daß eine besondere Erwähnung überflüssig war, da kein Leser darüber im Zweifel gewesen sein kann. Und mit gleicher Evidenz ging aus der Sachlage hervor, daß die Ausstände den Gläubigern gehörten, so daß auch eine besondere Erwähnung dieses Punktes als vollkommen unnöthig erschien. Ausdrücklich aber hatte der Unterzeichnete gesagt, daß Hr. Bieweg Hauptgläubiger sei und fast die Hälfte des Kaufpreises in dessen Tasche zurückfließe. Wenn genannter Herr aber nun klagt, er verliere je 100 Fr., wo der deutsche Buchhandel 1 Fr., so stimmt das wenig mit der kurz nach dem Kaufe von ihm vor Zeugen gethanen Aeußerung, daß er durch die Abtretung des Hauses an die Hrn. Herold und Lindner und dessen jetzige Rückerwerbung einen Profit von 50,000 Fr. gemacht habe: ein Calcul, den Jedermann richtig finden wird, der da weiß, daß vor fünf Jahren Hr. Bieweg diesen Beiden das Geschäft für 170,000 Fr. [inclus. Activa und Passiva*)] verkaufte, seither Capitalraten und Zinsen bezog und es jetzt für ca. 48,000 Fr. zurück erstanden hat. — Es ist leider wahr, daß das Haus unter Hrn. Herold's Führung gelitten hat, aber nicht in diesem Verhältnisse, und somit entbehrt eine andere von Hrn. Bieweg vor Zeugen gethane Aeußerung, daß ein etwa sich meldender neuer Käufer für das Geschäft dasselbe nicht unter 150,000 Fr. erhalten würde, der Begründung keineswegs. Wenn, wie Hr. Bieweg behauptet, ohne seine Thätigkeit der Verkauf nur ein Viertel des von ihm selbst bezahlten Preises erzielt haben würde, so hätte derselbe also — da Lager und die deponirte Summe stets ihren Werth behielten — statt 5100 Fr. nur 1275 Fr., und für jeden Buchgläubiger eine Differenz von einigen Centimes ergeben.

Daß Mr. Bassot unter Umständen Zahlungsfristen gestatte, war dem Unterzeichneten leider nicht bekannt, sonst hätte Hr. Bieweg den fonds de commerce sicher nicht für 5100 Fr. erstanden. Die Geschäftseinrichtung allein ist mehr werth! Auf die Frage, wann Zahlung zu leisten sei, hatte der clerc de notaire, welcher dem Unterzeichneten aus den Acten Aufschlüsse gab, einfach geantwortet: tout de suite.

Genug. — Die Redensarten: „im Trüben fischen“ etc. beantwortet der Unterzeichnete dadurch, daß seine Anzeige über Geschäftsaufgabe längst im Börsenblatte erschienen war, als er den fraglichen Artikel schrieb; und die Stelle von der Ehre des hiesigen Buchhandels mit der Erklärung, daß er um keinen Preis seine Reputation bei demselben gegen die des Hrn. Bieweg vertauschen würde. Zu einer weiteren Polemik mit diesem Herrn kann sich der Unterzeichnete nicht herbeilassen. Ein zwischen ihm und demselben schwebender Prozeß wird demnächst vor dem Handelsgerichte zur Austragung gelangen. Weitere Berührungspunkte muß der Unterzeichnete ablehnen, wie Jeder, der die gleiche Wissenschaft wie er über Hrn. Bieweg besitzt. Er ignoriert ruhig dessen Schimpfreden, welche ihn nicht beleidigen können. Mag Hr. Bieweg nun entgegenen und schreiben, was immer ihm beliebt,

*) Von den Activen hatte sich Hr. Bieweg einen Posten von 15,000 Fr. persönlich reservirt. Ad notam Passiva hat Hr. Herold für wenigstens 1000 Thlr. Disponenden bezahlt, welche bei der Geschäftsübernahme nicht mehr vorrätzig waren.

der Unterzeichnete wird darauf nur mit Stillschweigen antworten.

Da er aber doch einmal in der Sache das Wort ergriffen, so will er, im Interesse der Herren Verleger, welche mit den Bestimmungen des code de commerce nicht bekannt sein könnten, hier mittheilen, daß dieselben nicht gezwungen sind, sich mit den angebotenen Procenten und Ratenzahlungen zu begnügen. Sie können vielmehr volle Zahlung ihrer Forderungen verlangen, und zu diesem Behufe die Succession Hérolde représentée par Mr. Bassot vor das Tribunal de commerce citiren. Es ist nicht nöthig, daß dies von jedem Gläubiger besonders geschehe; zur Ersparung von Procedurkosten können sich alle oder mehrere derselben vereinigen und eine gemeinsame Citation ergehen lassen. Ihre Forderungen müssen dann entweder befriedigt werden, oder die Succession Hérolde wird fallit erklärt. Letzteres kann aber nur binnen Jahresfrist von Hrn. Herold's Todestag, also bis zum 18. März k. J. geschehen. Sollte dann der syndic de la faillite finden, daß der stattgehabte Verkauf nicht bestens den Interessen der Gläubiger entspräche, so würde er denselben cassiren und einen neuen, mit mehr Publicität, anberaumen. Und es stünde zu erwarten; denn es liegt in der Natur der Sache, daß trotz aller Redensarten des Hrn. Bieweg der fonds de commerce dann mehr nach seinem Werthe bezahlt würde, als zu dem schnöden Spottpreise von 5100 Fr.

Friedr. Hoff.

Miscellen.

Der Leipziger Zeitung schreibt man: „Der Buchhändler Loose in Halberstadt war wegen Verbreitung der in Preußen verbotenen „Gartenlaube“ angeklagt worden. Angeklagter hatte in 697 Fällen Exemplare der mit der „Gartenlaube“ identischen Druckschriften „Am warmen Ofen“, „Epheuranke“, „Immergrün“ u. s. w. gewerbsmäßig verbreitet. Das Kreisgericht zu Halberstadt hatte ihn indessen freigesprochen, indem es annahm, daß dem Angeklagten die Identität nicht bekannt gewesen. Dieses Urtheil ist demnächst rechtskräftig geworden. Der erste Richter hatte aber auch den von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag, die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare auszusprechen, abgelehnt. Dieser Ansicht hatte sich das Appellationsgericht angeschlossen. Hiergegen hatte die Oberstaatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Das Obertribunal hat dieselbe aber als unbegründet zurückgewiesen.“ — Somit können die Verbreiter der sogenannten „Gelben Hefte“ nicht mehr bestraft werden. Bis jetzt sind auch auf alle derartigen Anklagen nur Freisprechungen erfolgt.

Der jüngst erschienene sechzehnte Jahrgang von dem „Düsseldorf'schen Künstler-Album“, herausgegeben von Dr. Wolfg. Müller von Königswinter“, Verlag des lithographischen Instituts von Breidenbach & Co., enthält zweiundzwanzig theils schwarze, theils farbige Bilder, die sich durch so kunstvolle Ausführung auszeichnen, daß sie das rühmliche Ansehen, welches das genannte Institut, zumal auf dem Gebiete des Farbendrucks, im Buchhandel genießt, aufs neue glänzend befestigen müssen und demselben zu besonderer Beachtung zu empfehlen sind. Aber außer seinem künstlerischen Schmuck ist das Album auch in literarischer Hinsicht, z. B. durch eine Novelle von Adalbert Stifter, poetische Beiträge von Anastasius Grün, Hermann Lingg u. a. reich ausgestattet, und es bildet somit in seiner ganzen Erscheinung ein ebenso prächtiges wie gehaltvolles Festgeschenk, das die anerkennende und freundliche Verwendung des Buchhandels wohl verdient.